



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

**für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 12a Recht auf informationelle Selbstbestimmung und
Schutz informationstechnischer Systeme)**

A. Problem

Ogbleich Hessen über eine langjährige Tradition des Datenschutzes verfügt, die in Deutschland und darüber hinaus Vorbildcharakter für die Entwicklung des Datenschutzrechts hatte, ist das diesem Rechtsgebiet zugrunde liegende Recht auf informationelle Selbstbestimmung bislang nicht in der Verfassung des Landes Hessen gewährleistet.

Auch im Hinblick auf die nicht vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung erfasste Sicherheit und Integrität informationstechnischer Systeme wird die Verfassung des Landes Hessen (HV) den neuartigen Gefährdungen der Privatsphäre, die unter den Bedingungen der allgegenwärtigen Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik von heimlichen Zugriffen ausgehen können, nicht mehr gerecht.

B. Lösung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Schutz und die Integrität informationstechnischer Systeme werden als Grundrechte in einem neuen Art. 12a HV gewährleistet. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 12a Recht auf informationelle Selbstbestimmung
und Schutz informationstechnischer Systeme)

Vom

Artikel 1

Nach Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird als Art. 12a eingefügt:

"Artikel 12a

Jeder Mensch ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme werden gewährleistet. Einschränkungen dieser Rechte bedürfen eines Gesetzes."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Das Land Hessen hat die Bedeutung des Datenschutzes früh erkannt und bereits 1970 das weltweit erste Datenschutzgesetz erlassen. Dem Vorbild Hessens sind seither alle deutschen Länder sowie der Bund gefolgt. Zehn Länder haben es nicht bei einer einfachgesetzlichen Ausgestaltung belassen, sondern ein Datenschutzgrundrecht verfassungsrechtlich verankert (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen). Nordrhein-Westfalen hat ein solches Grundrecht bereits 1978 in seine Landesverfassung aufgenommen. Obwohl das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil (Urteil vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 -, BVerfGE 65, 1-71) das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet hat (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), wurde der Verfassungstext bisher nicht um diesen Aspekt erweitert.

Die Nutzung der Informationstechnik hat für die Persönlichkeit und die Entfaltung des Einzelnen eine früher nicht absehbare Bedeutung erlangt. Die moderne Informationstechnik eröffnet dem Einzelnen neue Entfaltungsmöglichkeiten, begründet aber auch neuartige Gefährdungen der Persönlichkeit. Die jüngere Entwicklung der Informationstechnik hat dazu geführt, dass informationstechnische Systeme allgegenwärtig sind und ihre Nutzung für die Lebensführung vieler Bürger von zentraler Bedeutung ist. Die Privatsphäre des Einzelnen ist unter Bedingungen des digitalen Zeitalters durch heimliche Zugriffe, die unter Ausnutzung von Sicherheitslücken oder über die Installation von Spähprogrammen möglich sind, besonderen Gefährdungen ausgesetzt.

Zu Art. 1

Mit Satz 1 wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der das in Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz verankerte Persönlichkeitsrecht auch die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen zu können, das Recht auf "informationelle Selbstbestimmung" ausdrücklich in die Verfassung des Landes Hessen aufgenommen.

Die zunehmende Verbreitung vernetzter informationstechnischer Systeme begründet für den Einzelnen neben neuen Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung auch neue Persönlichkeitsgefährdungen. Die Privatsphäre des Einzelnen ist unter den Bedingungen des digitalen Zeitalters und der Nutzung informationstechnischer Systeme durch heimliche Zugriffe unter Ausnutzung von Sicherheitslücken oder über die Installation eines Spähprogramms besonderen Gefährdungen ausgesetzt. Mit Satz 2 soll entsprechend der Rechtsprechung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts zur Online-Durchsuchung (Urteil vom 27. Februar 2008 - 1 BvR 370/07 - BVerfGE 120, 274-350), nach der das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch ein Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme umfasst, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung um ein Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ergänzt werden. Mit dem Begriff "informationstechnische Systeme" sind Computer, das Internet, Rechnernetzwerke, Telekom-

munikationsgeräte und andere datenverarbeitende und datenspeichernde elektronische Geräte (Mobiltelefone, mobile Festplatten, USB-Sticks und andere Speichermedien) gemeint. Denn durch Zugriffe auf diese informationstechnischen Systeme lassen sich vollständige Lebensläufe, Persönlichkeitsmerkmale, Anschauungs- und Tätigkeitswelten nicht nur des Besitzers, sondern oft auch weiterer Personen erschließen.

Mit Satz 3 wird verdeutlicht, dass das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme nicht schrankenlos ist. Eingriffe können sowohl zu präventiven Zwecken als auch zur Strafverfolgung gerechtfertigt sein. Sie bedürfen aber einer gesetzlichen Grundlage, die sich an den einschränkenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in dem erwähnten Urteil vom 27. Februar 2008 orientieren muss.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock